

**Satzung**  
**der**  
**Kultur- und Sozial-Stiftung**  
**der**  
**Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Zweck der Stiftung**

- (1) Die Kultur- und Sozial-Stiftung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) ist eine selbstständige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Haan. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
  
- (2) Der Stiftungszweck ist die Förderung kultureller und sozialer Belange in der Stadt Haan, er wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden) erfüllt:
  - a) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen,
  
  - b) die Förderung des Gemeinwohls in den Aspekten
    - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  
    - der Jugend- und der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens und des Sports sowie
  
    - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zweckein der Stadt Haan.
  
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) und gegebenenfalls weitere Vermögenszuwender oder deren etwaige

Rechtsnachfolger erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Dem Träger der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) und ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

## **§ 2**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter oder des Trägers unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die vom Zustiftenden ausdrücklich hierfür bestimmt worden sind und einen Betrag von 10.000,-- EUR nicht unterschreiten. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne dieses Absatzes anzunehmen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz (3) Satz 1 ist zu beachten.

- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 1 Abs. (2) genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des § 1 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 1 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 3 Abs. (2) zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.

### **§ 3**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Abs. 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) und Dritter zu, die dazu bestimmt sind; Zuwendungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfassung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Die Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) und gegebenenfalls weitere Vermögenszuwender sowie deren etwaige Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

## **§ 4**

### **Rechnungsjahr**

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der vom Kuratorium genehmigte Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks („Tätigkeitsbericht“) ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen, ebenso dem Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) zur Kenntnisnahme.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe zu a) und b) dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium gewählt werden.
- (2) Von den Vorstandsmitgliedern muss ein Mitglied dem Vorstand der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) angehören.
- (3) Vorsitzende/r ist stets das in den Vorstand der Stiftung gewählte Vorstandsmitglied der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.).
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.). Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen des Kuratoriumsvorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine/n Vorsitzende/n gemeinsam mit dessen/deren Vertreter/in oder einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NRW und dieser Satzung den Willen des Stiftungszwecks so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- (2.1) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, sowie die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen Dritter ohne Auflagen,
- (2.2) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- (2.3) die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel nach Ablauf eines Rechnungsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
- (2.4) die Aufstellung des Jahresabschlusses im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres. Nach Ablauf des Rechnungsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium den von der Innenrevision der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) geprüften Jahresabschluss zur Genehmigung vor; die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Düsseldorf, hat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen,
- (2.5) die Kommunikation zur Stiftungsaufsicht gem. den Anforderungen des Stiftungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen zu erfüllen, insbesondere:
- Unterrichtungen über Satzungsänderungen,
  - Vorlagen zur Genehmigung wegen Änderung des Stiftungszwecks,
  - Vorlagen des Jahresabschlusses (vgl. TZ. 2.6),
  - Anzeigen wegen der Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,
  - Mitteilungen bezüglich Eintragungen ins Stiftungsverzeichnis.
- (2.6) die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten „Berichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke“ (Tätigkeitsbericht) und des Jahresabschlusses bei der Stiftungsbehörde.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied (in der Regel der/die Vorsitzende) nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung auch in Form von Anlagerichtlinien geben. Diese ist auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch das Kuratorium in Anwesenheit des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu beschließen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie mit beratender Stimme dem/der Bürgermeister/-in der Stadt Haan und fünf Mitgliedern. Vorsitzende/r ist der/die jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.); seine/n Stellvertreter/in wählt das Kuratorium aus seiner Mitte.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) gewählt, und zwar  
  
vier Mitglieder nebst jeweiligem Vertreter, die dem Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) angehören,  
  
ein Mitglied, welches dem Vorstand der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) angehört.

Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) gewählt. Nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Jede/r Kurator/Kuratorin kann auf eigenen Wunsch ausscheiden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der/die Nachfolger/in im Amt bzw. das neugewählte Mitglied nach Abs. 2.
- (5) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium, als unabhängiges Kontrollorgan, überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - (2.1) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung,
  - (2.2) die Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Planes der verfügbaren Mittel. Es entscheidet über die Verwendung dieser Mittel, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsausgaben handelt,
  - (2.3) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

- (3) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- (3.1) eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung,
  - (3.2) die Änderung der Satzung,
  - (3.3) die Auflösung der Stiftung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 11**

### **Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom/von der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Abwesenheit durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen, im Übrigen stets, wenn mindestens vier Kuratoren/Kuratorinnen oder der Vorstand ihn/sie darum ersuchen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Abwesenheit vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.

- (2) Zu den Kuratoriumssitzungen ist der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes einzuladen.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, wenn mindestens vier Kuratoren/Kuratorinnen - darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ausgenommen sind Beschlüsse nach den § 12 Abs. 1 und 3 sowie § 13 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, dies gilt jedoch nicht für die Bestellung und/oder die Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse nach §§ 12, 13 und 14 dieser Satzung.

## **§ 12**

### **Änderungen des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Diese Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) zur Kenntnis vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde einzuholen.
- (3) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Abs. 1. Auch hierüber ist der Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) zu unterrichten. Anschließend ist hierüber binnen der gesetzlichen Frist die zuständige Stiftungsbehörde zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Auflösung der Stiftung**

Das Kuratorium kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Verwaltungsrat der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) ist über die Absicht zur Auflösung der Stiftung zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten an den Träger der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.) und ggfs. andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

## **§ 15**

### **Kosten**

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

## **§ 16**

### **Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss inkl. eines Berichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Lagebericht) vorzulegen.

## **§ 17**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18**

### **Stiftungsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 19**

### **Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung und im übrigen die §§ 80 ff. BGB.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Haan, den 05. Mai 2020